Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg

Aktuelle Seite

Juli 2003

Beinaheunfall bei Abseilübung
Hinweise der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg

„Am 22.04.2003 ereignete sich bei einer Übung der Werkfeuerwehr Wacker ein Beinaheunfall. Beim Abseilen eines Mitarbeiters brach die verwendete Umlenkrolle eines Abseilgerätes (Rollgliss) auseinander. Nur Aufgrund der eingesetzten Doppelsicherung konnte der Mitarbeiter gehalten werden. Der Mitarbeiter wäre bei einer Einfachsicherung ca. sechs Meter in die Tiefe gestürzt. Die verwendete Umlenkrolle wurde über ein Kunststoffgewinde gehalten, welches sich bei der Bewegung des Seils einfach öffnete (vermutlich unzureichende Sicherung). Nach diesem Beinaheunfall bei der Fa. Wacker wurden von uns die vorhandenen Abseilgeräte der Werkfeuerwehr der OMV D überprüft. Bei dieser Überprüfung wurde von uns festgestellt, dass sich bei einer Umlenkrolle die Verschraubung gelockert hat. Die vorhandenen Umlenkrollen wurden bis zur Klärung eingezogen.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Dietrich
Werkfeuerwehr
OMV Deutschland GmbH "

So der Wortlaut des Schreibens, das uns erreichte. Zwischenzeitlich liegt uns eine Stellungnahme der Firma Protecta® International, also des Produzenten des Abseilgerätes Rollgliss® R300 und Rollgliss® R350 vor.

Zitat:
„…Die Ursache des Beinaheunfalles bei der Fa. Wacker steht bisher keineswegs fest. Da sich die Umlenkrolle noch bei der überprüfenden Stelle befindet und die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, können wir hierzu noch keine Stellungnahme abgeben."

„Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch auf zwei Punkte, die in unseren Protecta® bzw. Rollgliss® Bedienungsanleitungen enthalten sind, hinweisen:

1. ***Bei Übungen mit Personen ist eine zusätzliche Sicherung gegen Absturz zwingend vorzusehen.***
   Dies ergibt sich unter anderem aus §22 der UVV Feuerwehren[1] welche vorschreibt, dass Abseilübungen nur bis zu 8m durchzuführen sind und das Anlegen einer Sicherungsleine obligatorisch ist.
2. ***Vor jedem erneuten Gebrauch der Ausrüstung müssen die erforderlichen Sicht- und Funktionskontrollen durchgeführt werden.***
   Die Benutzung von Abseilgeräten (EN 341)[2] und Rettungshubgeräten (EN 1496)[3] sind in Deutschland unter anderem durch die BGR 199[4] geregelt, welche in 7.1.1 die Versicherten (also den Benutzer) dazu verpflichtet, die PSA zum Halten und Retten vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Hier sind selbstverständlich auch die Umlenkrollen in die Prüfung mit einzubeziehen.

Diese Vorschriften gelten sowohl für das Rollgliss® R300 und das Rollgliss® R350, als auch für die Wettbewerbsprodukte z.B. dem „Swiss Roll R300" der Firma „Pewa GmbH" oder dem „AGR 2000 Safety Roll" der Firma „Eduard Kaufmann GmbH"." Zitat Ende.

---

[1] **Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren vom Mai 1989 in der Fassung vom Januar 1997**
[2] **Europäische Norm EN 341, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Abseilgeräte**
[3] **Europäische Norm 1496, Rettungsausrüstung, Rettungshubgeräte**
[4] **Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten**

Und weiter:
„Protecta® lehnt jede Haftung für Geräte ab, bei denen Fremdersatzteile verwendet wurden. Dazu gehört natürlich auch, dass nur original Rollgliss®-Seile verwendet werden."

Ersatzrollen verwenden?:

Nach unseren Informationen verwenden Feuerwehren in Baden-Württemberg auch Umlenkrollen anderer Anbieter, zum Beispiel Petzl rescue , Bornack Single Pulley oder andere.
Dazu ist in der Bedienungsanleitung des Rollgliss® Top / R 350 auf Seite 4 folgender Wortlaut nachlesbar:
„Die Bedienungs- und Wartungsanleitung gilt es unbedingt zu befolgen."
Und weiter:
"***…bei einer Aufrüstung mit Fremdkomponenten zum System wird jegliche Haftung für die Fremdkomponenten sowie für das mit Rollgliss® -fremden Komponenten aufgerüstete System ausdrücklich abgelehnt."***
Unsere Nachfrage wurde noch einmal ausdrücklich bestätigt: **Es dürfen keine Fremdkomponenten im Rollgliss®-System verwendet werden, das ansonsten die Haftung für das gesamte System erlischt!**

Seilbuch führen?

Wird das Rollgliss®-Gerät in ordnungsgemäßem Zustand betrieben (Festpunkt oberhalb der zu rettenden Person), kann ein Sturz in das Seil nicht passieren. Aus diesem Grund ist auch **kein Seilbuch erforderlich**, in welchem die Seilstürze und Benutzungszeiten einzutragen wären.
Die Belastung des Seiles ist theoretisch auf 100x 100 m begrenzt. Sollte dieser Wert von 10km Seilnutzung auf Grund sehr starken Gebrauches erreicht werden können, ist das Führen eines Seilbuches angebracht.

Wiederkehrende Prüfung?

Die Fa. Protecta® schreibt weiter, dass nur Protecta® autorisierte Servicewerkstätten befugt sind, Rollgliss® Geräte zu prüfen, mit Originalersatzteilen zu reparieren bzw. die Zehn-Jahres-Revision durchzuführen.

Für weitere Fragen erreichen Sie den Vertrieb der Fa. Protecta® für D, A und CH unter info.de@protecta.com und Ihren Ansprechpartner an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Herrn Stein unter Stein@fws.bwl.de

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie wieder informieren.